



vischnaunca da
sumvitg

Lescha d'explotaziun

en versiun tudestga

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Gewährleistung des Grundeigentums	3
Art. 3	Bewilligung und Konzession	3
Art. 4	Vollzug	3
II.	Explorationsbewilligung	4
Art. 5	Inhalt	4
Art. 6	Dauer der Explorationsbewilligung	4
Art. 7	Explorationsgebühren	4
III.	Abbaukonzession	5
Art. 8	Anspruch auf Konzession	5
Art. 9	Inhalt	5
Art. 10	Konzessionsverfahren	5
Art. 11	Konzessionsvoraussetzungen	6
Art. 12	Anschlusskonzession	6
Art. 13	Betriebspflicht	6
Art. 14	Meldung über die Produktion	7
Art. 15	Unterstützung des Konzessionärs durch die Gemeinde	7
Art. 16	Beteiligung der Gemeinde	7
Art. 17	Beziehungen unter benachbarten Konzessionären	7
Art. 18	Konzessionsdauer	7
Art. 19	Stilllegung	8
Art. 20	Konzessionsgebühr	8
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 21	Massnahmen der Wirtschaftsförderung	8
Art. 22	Wissenschaftliche Forschung	8
Art. 23	Übertragung von Bewilligung und Konzession	8
Art. 24	Entzug von Bewilligung und Konzession	9
V.	Produktionsabgabe	9
Art. 25	Voraussetzungen	9
Art. 26	Produktionsabgabe auf bergmännisch gewonnenen Mineralien	9
Art. 27	Abrechnung der Produktionsabgabe	10
VI.	Strafbestimmungen und Rechtspflege	10
Art. 28	Widerhandlungen	10
VII.	Schlussbestimmung	11
Art. 29	Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt innerhalb der Schranken der Gesetzgebung von Bund und Kanton die gewerbsmässige Gewinnung von Gold, Silber, Edelmetallen und anderen Mineralien auf Gemeindegebiet (mineralische Rohstoffe).

² Ausgenommen sind radioaktive Mineralien, Kies und andere Baumaterialien, Salz- und Heilquellen, Erdöl, Erdgas und Kohle sowie die nach herkömmlichem Gemeinderecht gewonnen Kristalle und Mineralien.

Art. 2 Gewährleistung des Grundeigentums

¹ Soweit keine Konzession vorliegt und von Seiten der privaten Grundeigentümer keine entsprechende Rechtseinräumung erfolgt ist, steht das Eigentum an mineralischen Rohstoffen grundsätzlich dem Eigentümer zu, auf dessen Grundstücken sich diese befinden.

² Ohne vorgängige Zustimmung des Grundeigentümers dürfen im Bereich von privaten Grundstücken keine Sucharbeiten und Bohrungen vorgenommen und keine Stollen in die Erde hineingetrieben werden.

³ In jedem Fall hat der Grundeigentümer bei Schäden Anspruch auf volle Abgeltung.

⁴ Werden Arbeiten ausserhalb des Interessenbereichs des Grundeigentümers (z.B. tief im Erdinneren) ausgeführt, sind sie zu dulden.

Art. 3 Bewilligung und Konzession

¹ Das Aufsuchen von mineralischen Rohstoffen bedarf einer Explorationsbewilligung, ihre gewerbsmässige Gewinnung einer Konzession. Explorationsbewilligung und Konzession sind ausschliesslich öffentlich-rechtlicher Natur.

² Explorationsbewilligung und Abbaukonzession können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

³ Die Ausübung von Bewilligung und Konzession im Bereich privater Grundstücke setzt die vorgängige Zustimmung der Grundeigentümer bzw. anderer berechtigter Privaten voraus.

Art. 4 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Gemeinde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung und im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze.

² Soweit sinnvoll, arbeitet die Gemeinde bei Erteilung von Explorationsbewilligung und Konzession mit den zuständigen Stellen von Bund und Kanton sowie Nachbargemeinden zusammen.

³ Für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung von Explorationsbewilligung und Konzession sowie für die Überwachung der Explorations- und Abbautätigkeit kann die Gemeinde Fachleute beiziehen oder eine technische Fachkommission ernennen. Die damit verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bewilligungsinhabers bzw. Konzessionärs.

II. Explorationsbewilligung

Art. 5 Inhalt

¹ Die Explorationsbewilligung verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, im Explorationsgebiet geologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, Bohrungen und Grabungen für das Auffinden und Beurteilen von mineralischen Rohstoffen durchzuführen. Zwecks Vornahme von öffentlichen Vermessungsarbeiten darf nicht eingezäuntes Gelände betreten werden.

² Die Standorte der Probebohrungen und Untersuchungsstollen werden vorgängig in gemeinsamer Absprache mit den zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen festgelegt. Nach Abschluss der Untersuchungen hat der Bewilligungsinhaber den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Bei grösseren Terrainveränderungen behält sich die Gemeinde Sicherheitsleistungen für die Kosten der Wiederherstellung vor. Ausserdem kann sie auch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

³ Der Inhaber der Explorationsbewilligung darf, über die geförderten mineralischen Rohstoffe nur soweit verfügen, als dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte erforderlich ist.

⁴ Der Inhaber der Explorationsbewilligung hat bei Verfall keinen Anspruch auf die Vergütung der Explorationskosten. Wird die Konzession nachträglich einem Dritten erteilt, dann nimmt die Gemeinde in der betreffenden Konzession eine Bestimmung auf, wonach der Konzessionär dem ursprünglichen Inhaber der Explorationsbewilligung dessen Explorationskosten zu vergüten hat, soweit ihm die betreffenden Abklärungen nützen.

Art. 6 Dauer der Explorationsbewilligung

¹ Die Explorationsbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Die Gemeinde kann den Bewilligungsinhaber im Rahmen einer Auflage dazu verpflichten, während dieser Anfangsperiode angemessene Mindestaufwendungen im Explorationsgebiet zu tätigen mit der Androhung, dass die Explorationsbewilligung entschädigungslos dahin fällt.

² Sofern es die Umstände erfordern, kann die Gemeinde die Explorationsbewilligung nach Ablauf verlängern. Bei der ersten Verlängerung wird ein Teil des ursprünglich bewilligten Explorationsgebiets freigegeben.

³ Wird die Konzession nur für einen Teil des Explorationsgebiets erteilt, bleibt die Explorationsbewilligung für den restlichen Teil des Explorationsgebiets bestehen ebenso wenn eine Abbaukonzession nicht erteilt wird.

Art. 7 Explorationsgebühren

Die Explorationsgebühr beträgt in den ersten fünf Jahren jährlich CHF 1'000 bis CHF 1'500. Hernach erhöht sie sich um je 50 % der Anfangsgebühr für jede Verlängerungsperiode von drei Jahren.

III. **Abbaukonzession**

Art. 8 Anspruch auf Konzession

¹ Die mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Konzession verbundene Explorationsbewilligung verleiht dem Inhaber einen Anspruch auf die Erteilung einer ausschliesslichen Abbaukonzession für die im Explorationsgebiet gefundenen mineralischen Rohstoffe, sofern die Vorgaben von Art. 10 erfüllt sind.

² Für das in der Abbaukonzession nicht erfasste Gebiet gilt die Explorationsbewilligung weiter.

Art. 9 Inhalt

¹ Die Abbaukonzession wird als öffentlich-rechtliches Sondernutzungsrecht erteilt. Sie gewährt dem Inhaber das ausschliessliche Recht, innerhalb des Konzessionsgebietes die mineralischen Rohstoffe zu gewinnen und kommerziell zu verwerten, sei es in selbständiger Produktion oder in Verbindung mit der Gewinnung anderer Rohstoffe. Mit der Abbaukonzession ist auch das Recht verbunden, die zur Gewinnung der mineralischen Rohstoffe erforderlichen Bauten und Anlagen zu erstellen. Vorbehalten bleiben die polizeilichen Bewilligungen gemäss einschlägigem Bau- und Planungs- sowie Umweltschutzrecht.

² Eine Abbaukonzession kann von der Gemeinde nur widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn es überwiegende öffentliche Interessen erfordern oder die bei der Konzessionserteilung massgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Vorbehalten bleiben die Entschädigungsansprüche des Konzessionärs. Im Streitfall entscheiden darüber die zuständigen öffentlich-rechtlichen Instanzen.

Art. 10 Konzessionsverfahren

¹ Das Konzessionsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Bewerbers mit dem Nachweis dafür, dass er über Erfahrung in der Bergbaubranche verfügt. Der Nachweis kann durch Bewerber erbracht werden, die selber im Bergbau tätig sind oder die erfahrene Fachleute in ihrem Personal haben.
- b) Machbarkeitsstudie mit Nachweis der Abbauwürdigkeit der gefundenen Lagerstädte, Projektbeschreibung und Situationsplan, Plan der technischen Entwicklung der Miene, Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
- c) Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.
- d) Finanzierungsnachweis.

² Die Gemeinde prüft das Konzessionsgesuch und legt das geplante Vorhaben den zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden vor. Beabsichtigt die Gemeinde das Konzessionsgesuch abzulehnen ist dem Konzessionsgesuchsteller zunächst Gelegenheit zur Änderung bzw. Anpassung seines Gesuchs zu geben.

³ Der Gemeindevorstand stellt die Abbaukonzession in Form einer Verfügung aus, welche alle erforderlichen Angaben über den Konzessionsbetrieb enthält, insbesondere

- a) Umschreibung des Konzessionsgebiets;
- b) Bezeichnung der auszubeutenden Rohstoffe;
- c) Bestimmung über Anlage und Betrieb des Abbaus;

- d) Auflagen betreffend Sicherheit, Umwelt und Landschaftsschutz;
- e) Bestimmungen über Dauer und Verwirkung der Konzession;
- f) Festsetzung von Konzessionsgebühr und Produktionsabgabe;
- g) Auflagen zur Wiederherstellung der Landschaft nach Beendigung der Abbautätigkeit durch Einrichtung eines Wiederherstellungsfonds oder Sicherheitsleistung einer Schweizer Bank oder -versicherung;
- h) Auflage, dass während der ganzen Dauer der Konzession der Konzessionär den Geschäftssitz in der Gemeinde beizubehalten hat;
- i) Vorbehalt allfälliger Recht Dritter.

Art. 11 Konzessionsvoraussetzungen

Die Abbaukonzession wird unter der Voraussetzung erteilt, dass

- a) die Vorgaben von Art. 10 generell vorliegen und insbesondere die Machbarkeit im Sinne von Abs. 1 lit. b als gegeben erscheint;
- b) das Konzessionsgesuch dem vorliegenden Gesetz und der übrigen kommunalen Gesetzgebung, insbesondere Baugesetz und Zonenplan, sowie den einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht und die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden von Gemeinde, Kanton und Bund vorliegen;
- c) die Abbautätigkeit nicht überwiegenden öffentlichen Interessen entgegensteht;
- d) der Konzessionär für die Dauer der Abbautätigkeit seinen Geschäftssitz in die Gemeinde nimmt;
- e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorliegt.

Art. 12 Anschlusskonzession

¹ Werden innerhalb des Konzessionsgebiets andere als die in der Konzession erwähnten mineralischen Rohstoffe entdeckt, so hat der Konzessionär auch für diese ein Vorrecht auf Erteilung einer Abbaukonzession.

² Der Konzessionär, welcher in einer Nachbargemeinde mineralische Rohstoffe abbaut, hat das Vorrecht auf Erteilung einer Abbaukonzession für Areale, die an sein Konzessionsgebiet angrenzen. Das Vorrecht gilt nur, wenn diese Areale nicht schon mit einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession eines andern belegt sind. Auf die Auflage, dass der Bewerber seinen Geschäftssitz in der Gemeinde zu nehmen hat, wird verzichtet. Der Bewerber hat jedoch in der Gemeinde eine Betriebsstätte als Nebensteuerdomizil zu begründen.

³ Für die Erteilung der Anschlusskonzession gelten die Bestimmungen von Art. 10 dieses Gesetzes.

Art. 13 Betriebspflicht

¹ Nach Konzessionserteilung hat der Konzessionär so rasch als tunlich die Vorkehren für den Abbau der mineralischen Rohstoffe zu treffen und die Abbautätigkeit solange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Fördertätigkeit kann aus triftigen Gründen, insbesondere aus technischen Gründen oder bei Änderung der Marktverhältnisse, suspendiert werden.

³ Die permanente Stilllegung des Bergwerks ist nur bei Verzicht auf die Konzession zulässig.

Art. 14 Meldung über die Produktion

¹ Der Konzessionär hat die Produktion und ihre Verwendung der Gemeinde vierteljährlich zu melden. Er führt zu diesem Zweck Produktionskontrollen.

² Die Gemeinde ist befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, namentlich hinsichtlich Produktion und Verkaufsabrechnungen. Der Konzessionär hat hierfür die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

Art. 15 Unterstützung des Konzessionärs durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann dem Konzessionär gemeindeeigenes Land verkaufen oder im Baurecht abgeben und ihm Grunddienstbarkeiten (Fahr- und Wegrechte, Durchleitungsrechte und dergleichen) einräumen, sofern hierfür eine betriebliche Notwendigkeit nachgewiesen wird. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

² Die Gemeinde unterstützt den Konzessionär bei der Erlangung von Abbaurechten an privaten Grundstücken. Nach Möglichkeit sind die finanziellen Konditionen auf jene der Gemeinde abzustimmen.

³ Die Gemeinde unterstützt den Konzessionär auch bei der Erlangung der Nutzungsrechte, die für ein einwandfreies Funktionieren des Betriebes erforderlich sind, so insbesondere für die Erstellung von Minen, Ventilationsschächte, Aufbereitungsanlagen und dergleichen.

Art. 16 Beteiligung der Gemeinde

Die Gemeinde kann sich an einem Konzessionsunternehmen finanziell beteiligen. In diesem Fall hat die Konzessionärin eine angemessene Vertretung der öffentlichen Interessenz in den entscheidenden Gremien zu dulden.

Art. 17 Beziehungen unter benachbarten Konzessionären

¹ Die dem Konzessionär gehörenden Bestandteil des Bergwerks bildenden Zufahrtswege, elektrischen Leitungen und andere Installationen und Infrastrukturanlagen, sind auch benachbarten Bergwerken und dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen, sofern dem Konzessionär daraus kein Nachteil entsteht.

² Diese Rechtseinräumung erfolgt gegen angemessene Entschädigung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet die Gemeinde im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 18 Konzessionsdauer

¹ Die Abbaukonzession wird für die Dauer einer die rationelle Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe gewährleistenden Zeitdauer erteilt, höchstens aber für 50 Jahre.

² Die Abbaukonzession erlischt durch Ablauf ihrer Dauer. Sie kann auf Gesuch des Konzessionärs erneuert werden. Das Gesuch um Erneuerung ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzessionsdauer bei der Gemeinde einzureichen.

³ Die Erneuerung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Konzessionserteilung, jedoch unter Berücksichtigung der dazumal veränderten Verhältnisse. Die Erneuerung wird verweigert, wenn sie dem überwiegenden öffentlichen Interesse entgegensteht.

⁴ Mit der vollständigen Ausbeutung des Konzessionsgebiets fällt die Konzession dahin.

⁵ Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf die Abbaukonzession ganz oder teilweise verzichten.

Art. 19 Stillelegung

¹ Wird der Abbaubetrieb stillgelegt, so suchen Gemeinde und Konzessionär gemeinsam nach Möglichkeiten, wie die über- und unterirdischen Anlagen, insbesondere die Kavernen, einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden können.

² Wenn keine für die Gemeinde zumutbare Lösung gefunden wird, hat der Konzessionär, auf seine Kosten, die Anlagen abzurechen, die benutzten Grundstücke wieder urbar zu machen oder sonstwie in einen für die weitere Verwendung tauglichen Zustand zu bringen sowie Vorkehren zu treffen, um die Gefahr von Unfällen zu beseitigen. Zur Bestreitung der Kosten wird der Wiederherstellungsfond bzw. die Sicherheitsleistung gem. Art. 10 dieses Gesetzes herangezogen.

Art. 20 Konzessionsgebühr

¹ Für die Erteilung der Abbaukonzession ist eine einmalige Gebühr von CHF 3'000 bis CHF 5'000 zu entrichten. Die Gebühr für Erneuerung, Übertragung oder Änderung einer Konzession beträgt die Hälfte davon.

² Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzessionierung kann die Gemeinde separat in Rechnung stellen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Massnahmen der Wirtschaftsförderung

¹ Die Gemeinde unterstützt und fördert die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in ihrem Tourismuskonzept angemessen berücksichtigt wird. Der Konzessionär ist berechtigt, dass er seine Produktion mit einer Herkunftsbezeichnung kennzeichnen darf, zum Beispiel als "Surselva Gold" im Fall der Goldgewinnung.

Art. 22 Wissenschaftliche Forschung

¹ Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

² Die Gemeinde trifft sodann die erforderlichen Massnahmen. Die Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht auf solche Funde.

Art. 23 Übertragung von Bewilligung und Konzession

¹ Die vollständige oder teilweise Übertragung einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

² Ebenso ist die Einräumung von Unter-Konzessionen zustimmungsbedürftig.

³ Diese Zustimmungen dürfen nicht verweigert werden, wenn der Erwerber allen Erfordernissen dieses Gesetzes genügt.

Art. 24 Entzug von Bewilligung und Konzession

Explorationsbewilligung und Abbaukonzession können entschädigungslos entzogen werden, wenn deren Inhaber den Gesetzen oder den Bedingungen der Bewilligung oder Konzession in grober Weise zuwiderhandelt und trotz Mahnung fortgesetzt gegen diese verstösst bzw. innerhalb angesetzter nützlicher Frist keine Abhilfe schafft.

V. Produktionsabgabe

Art. 25 Voraussetzungen

¹ Der Konzessionär hat der Gemeinde eine Produktionsabgabe auf den auf Gemeindegebiet gewonnenen und diesem Gesetz unterstellten mineralischen Rohstoffen zu entrichten. Die Produktionsabgabe ist vom Konzessionär als Aufwandposten separat auszuweisen.

² Die ordentliche Besteuerung des Konzessionärs wird von der Produktionsabgabe nicht berührt.

³ Die Produktionsabgabe wird erstmals fünf Jahre nach Beginn der kommerziellen Produktion des Bergwerks geschuldet. Kommerzielle Produktion versteht sich als Normalbetrieb nach erfolgter Abnahme der Produktionsanlagen.

⁴ Auf der Verwertung von Rückständen und Abfallprodukten kann ebenfalls eine Produktionsabgabe erhoben werden.

⁵ Beabsichtigt der Konzessionär, das beim Abbau von mineralischen Rohstoffen anfallende taube Gestein als Ausgangsmaterial für Kies zu verwerten, so hat er sich hierfür mit dem Inhaber einer Kieskonzession ins Einvernehmen zu setzen oder selber eine Kieskonzession zu erlangen.

Art. 26 Produktionsabgabe auf bergmännisch gewonnenen Mineralien

¹ Die Produktionsabgabe richtet sich nach dem Nettoverkaufserlös der diesem Gesetz unterstellten mineralischen Rohstoffen, die vom Konzessionär in Form von Erzen, Konzentraten, Rohmetallen oder in irgendwelcher anderer Form an Metallschmelzen, Raffinerien, Prägestätten oder sonstige Käufer veräussert werden. Als Nettoverkaufserlös gilt die vom Konzessionär vereinnahmte Zahlung für die zur Weiterverarbeitung und/oder zum Verkauf gelieferten Mineralien, unter Berücksichtigung folgender, aus der Verkaufsabrechnung des Konzessionärs hervorgehenden Positionen:

- a) abzüglich Transportkosten des Materials vom Bergwerk bis zum Abnehmer;
- b) abzüglich die Kosten für Analysen und Bemusterungen der Mineralien, die vom Abnehmer in Rechnung gestellt werden;
- c) abzüglich alle Belastungen, welche vom Käufer oder von einem im Lohnauftrag arbeitenden Dritten dem Konzessionär für die Weiterverarbeitung der angelieferten Mineralien in Rechnung gestellt werden, insbesondere die Schmelz- und Raffinagekosten;
- d) abzüglich die vom Abnehmer gemachten Bearbeitungszuschläge wegen Verunreinigungen und Einschlüssen in den angelieferten Mineralien, beziehungsweise zuzüglich die vom Abnehmer gewährten Gutschriften für besonders reine Qualitäten;
- e) abzüglich die Prämien für die Versicherung der Mineralien;
- f) abzüglich allfällige Abgaben, Umsatzsteuern, Zölle und Gebühren, die auf den Mineralien erhoben werden (nicht jedoch die Einkommens- und Kapitalsteuern des Konzessionärs).

² Für Gold richtet sich die Produktionsabgabe nach dem Goldgehalt in Gramm pro Tonne gefördertem Gestein gemäss folgender Skala:

- 2 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von weniger als 10 Gramm pro Tonne;
- 3 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 10 Gramm und mehr, aber weniger als 15 Gramm, pro Tonne;
- 4 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 15 Gramm und mehr, aber weniger als 20 Gramm pro Tonne;
- 5 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 20 Gramm und mehr pro Tonne.

³ Massgebend ist der durchschnittliche Goldgehalt eines Vierteljahres. Er wird beim Eintreten in die Aufbereitungsanlage ermittelt.

⁴ Bei der Verwertung von anderen Mineralien, Rückständen und Abfallprodukten beträgt die Produktionsabgabe einheitlich 2 Prozent des Nettoverkaufserlöses.

Art. 27 Abrechnung der Produktionsabgabe

¹ Der Konzessionär hat mit der Gemeinde über die Produktionsabgabe vierteljährlich abzurechnen. Er hat jeweils eine schriftliche Abrechnung zu erstellen und gleichzeitig die gemäss dieser Abrechnung geschuldete Produktionsabgabe der Gemeinde zu überweisen.

² Die Gemeinde kann innert 30 Tagen die Abrechnung schriftlich beanstanden und eine gemeinsame Nachkontrolle veranlassen. Die Kosten der Nachkontrolle gehen zulasten des Konzessionärs, wenn dessen Abrechnung unrichtig gewesen war, ansonsten zulasten der Gemeinde.

³ Falls mineralische Rohstoffe sowohl in gemeindeeigenen wie auch privaten Grundstücken abgebaut werden, so wird die Produktionsabgabe im Verhältnis der Oberflächen der beteiligten Grundstücke aufgeschlüsselt. Der Verteilungsschlüssel wird von der Gemeinde ermittelt.

VI. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 28 Widerhandlungen

¹ Wer absichtlich gegen dieses Gesetz oder gegen die Bestimmungen einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession verstösst, namentlich indem er

- a) einen andern in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten behindert;
 - b) unbefugterweise Markierungen beseitigt oder verändert;
 - c) sich ohne Bewilligung des Berechtigten diesem Gesetz unterstellte mineralischen Rohstoffen aus einem markierten Areal oder Betriebsgelände aneignet;
 - d) unbefugterweise in das Betriebsgelände eines Konzessionärs eindringt;
 - e) den Anordnungen der Gemeindebehörden nicht nachkommt;
 - f) den Gemeindebehörden den Zutritt zu seinem Betrieb verwehrt oder ihnen gemäss diesem Gesetz zu erteilende Auskünfte vorenthält;
 - g) falsche Angaben in einem Gesuch, Zertifikat, Bericht oder in andern, nach diesem Gesetz einzureichenden Dokumenten macht
- wird mit Busse bis CHF 100'000 bestraft.

² Vorbehalten bleiben Übertretungs- und Straftatbestände anderer Gesetze.

VII. Schlussbestimmung

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28. April 2008 in Kraft getreten.

² Die Teilrevision dieses Gesetzes ist mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Der Gemeindepräsident

sig. Walter Deplazes

Der Gemeindeschreiber

sig. Patrick Schaniel